

ZH_OBERGERICHT LE190050 vom 17. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190050

FR: ZH_OBERGERICHT LE190050 du 17 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE190050 del 17 febbraio 2020

Erwägungen

E. 8

September 2017 stellte die heutige Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan Beklagte) beim Bezirksgericht Pfäffikon ein Eheschutzbegehren (Urk. 4/1-2). Mit Urteil vom 21. November 2017 wurde das Verfahren unter Vermerknahme der Trennungsvereinbarung der Parteien vom 25. Oktober 2017 erledigt (Urk. 4/12). Am 24. Juli 2018 (Urk. 1) stellte der heutige Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) bei der Vorinstanz ein Gesuch um Abänderung der Eheschutzmassnahmen. Mit eingangs zitiertem Urteil vom 12. August 2019 änderte die Vorinstanz die Eheschutzverfügung vom 21. November 2017 bezüglich der vom Kläger zu leistenden Ehegattenunterhaltsbeiträge ab (Urk. 44 = Urk. 50). 1.2. Hiergegen erhob der Kläger am 17. Oktober 2019 fristgerecht (Urk. 45/2) Berufung und stellte die eingangs aufgeführten Berufungsanträge (Urk. 49). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1 bis 48). Da sich die Berufung sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). 2.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine umfassende Überprüfungsbefugnis der Streitsache, d.h. über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015, E. 2.1). Die Beanstandungen am angefochtenen Entscheid haben die Parteien innert der Berufungs- bzw. Berufungsantwortfrist vollständig vorzutragen (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht die Rechtsmittelinstanz nicht zu überprüfen. Das gilt zumindest solange, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt (BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015, E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014, E. 5). 2.2. Neue Tatsachen und Beweismittel (Noven) können im Berufungsverfahren nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO berücksichtigt werden, d.h. wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht wurden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Dabei hat, wer sich auf (unechte) Noven beruft, deren Zulässigkeit im Berufungsverfahren darzutun und ihre Voraussetzungen notwendigenfalls zu beweisen (BGE 143 III 42 E. 4.1; BGer 5A_86/2016 vom 5. September 2016, E. 2.1). 3.1. Der Kläger macht im Wesentlichen und zusammengefasst geltend, er fechte mit seiner Berufung ausschliesslich den Unterhaltsbeitrag ab 1. Mai 2019 an sowie das dem Entscheid zugrunde liegende Einkommen (Urk. 49 S. 4). Gemäss seinem aktuellen Arbeitsvertrag mit

der D._____ AG betrage sein monatliches Bruttoeinkommen Fr. 6'500.– zzgl. 13. Monatslohn. Ausserdem erhalte er für geschäftliche Zwecke eine monatliche Pauschalentschädigung von Fr. 300.–, womit die Kosten geschäftsbedingter Fahrten abgegolten seien. Daraus sowie aus den darauf basierenden Lohnabrechnungen ergebe sich ein anrechenbarer Nettolohn von monatlich Fr. 5'390.70, nämlich Fr. 5'690.– abzüglich Fr. 300.– Autospesen. Dieser Betrag werde ihm auch tatsächlich ausbezahlt (Urk. 49 S. 5). Die Vor-

- 6 - instanz habe das Thema der Fahrtkosten korrekt erwogen, nämlich dass ihm weiterhin ein Betrag von Fr. 250.– pro Monat für sein Fahrzeug anzurechnen sei, nicht berücksichtigt worden seien dabei aber allfällige Mehrkosten der beruflichen Mobilität. Dies gelte auch ab Anstellung bei der D._____ AG. Der Kläger macht geltend, die Kosten der beruflichen Mobilität seien demnach nicht zuzüglich im Aufwand zu berücksichtigen, würden aber auch keinen anrechenbaren Lohnbestandteil bilden, weshalb es bei einem Nettoeinkommen von Fr. 5'390.70 bleibe. Unter Berücksichtigung des Anspruchs auf einen 13. Monatslohn ergebe das ein anrechenbares monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'839.90 und eben nicht von Fr. 6'480.–. Der Irrtum der Vorinstanz sei offenkundig (Urk. 49 S. 6). Damit sei der der Beklagten zuweisbare Ehegattenunterhaltsbeitrag auf Fr. 1'410.– pro Monat zu reduzieren (anrechenbares Einkommen von Fr. 5'839.90 abzüglich klägerischer Bedarf von Fr. 4'430.–; Urk. 49 S. 7 f.). 3.2. Die Vorinstanz erwog zum Einkommen des Klägers ab Mai 2019, dass der Kläger seine Tätigkeit als Filialleiter der E._____ AG und als technischer Bauleiter und Bauführer bei der D._____ AG sowie der E._____ AG am 8. April 2019 begonnen habe und mit einem Basissalar von Fr. 6'500.– brutto zzgl.

E. 13

Monatslohn entlohnt werde. Zudem werde ihm eine monatliche Pauschalentschädigung während 12 Monaten im Jahr für den Betrieb seines Fahrzeugs ausgerichtet. Treibstoff könne er unentgeltlich beziehen bzw. die anfallenden Kosten würden ihm ersetzt. Zudem habe er Anspruch auf einen Erfolgsbonus von Fr. 7'000.– für 2019, sofern die E._____ AG im Jahr 2019 ein Ertragsvolumen von mindestens Fr. 1 Mio. erwirtschaftete. Schliesslich erhalte der Kläger 10 % des Cash-flow-Betrags, sobald dieser die Grenze von Fr. 100'000.– übersteige (Urk. 50 S. 8). Der Kläger selbst beziffere seinen neuen Nettolohn höher, als die Beklagte es ihm zugestehen würde. Demnach sei von einem Nettolohn bei der D._____ AG von Fr. 6'480.–, inklusive Anteil des 13. Monatslohns sowie inklusive Autopauschale, auszugehen (Urk. 50 S. 9). Zu den Autokosten des Klägers hielt die Vorinstanz was folgt fest: Dem Kläger seien im Eheschutzverfahren Kosten für ein Fahrzeug in der Höhe von Fr. 250.– zugestanden worden, mutmasslich unter dem Titel ehelicher Standard. Soweit der Kläger nun unter dem Titel Berufsauslagen Anderes bzw. zumindest mehr verlangt, sei zu beachten, dass die Ausser-

- 7 - achtlassung von berufsbedingten Mobilitätskosten im Eheschutzverfahren einerseits auf der Tatsache gegründet habe, dass der Kläger im Zeitpunkt der Eheschutzverhandlung aufgrund seiner Arbeitslosigkeit tatsächlich keine Kosten geltend machen können. Andererseits sei aber auch keine Anpassung vorgesehen worden für den Fall, dass der Kläger wieder eine Anstellung in ähnlichem Lohnumfang finden werde. Der Kläger habe sich im Eheschutz somit bereit erklärt, auf die Geltendmachung solcher möglicherweise anfallenden Kosten zu verzichten. Dies könne im Abänderungsverfahren nicht nachgeholt werden. Entsprechend sei dem Kläger weiterhin ein Betrag von Fr. 250.– für sein

Fahrzeug im Bedarf anzurechnen, wobei allfällige Mehrkosten der berufsbedingten Mobilität im Bedarf unberücksichtigt blieben. Dies gelte auch ab der Anstellung bei der D._____ AG, wo er eine Autopauschale erhalte, welche im Lohn mitberücksichtigt werde (Urk. 50 S. 13 f.). 3.3. Die Vorinstanz stellte beim von ihr für den Zeitraum ab 1. Mai 2019 berücksichtigten klägerischen Einkommen in Höhe von Fr. 6'480.– pro Monat netto inkl. Anteil 13. Monatslohn sowie inkl. der Autopauschale von Fr. 300.– pro Monat (vgl. Urk. 50 S. 11) auf die Angaben des anwaltlich vertretenen Klägers in seiner Eingabe vom 27. März 2019 (Urk. 36 S. 2) ab, nachdem dieser ausdrücklich darum ersucht hatte, diese Veränderung in seinen Einkommensverhältnissen zu berücksichtigen (Urk. 36 S. 2). Die Vorinstanz unterlag somit keineswegs einem Irrtum – wenn ein solcher vorläge, dann auf Seiten des Klägers. Dieser unterliess es indes, im Berufungsverfahren in rechtsgenügender Weise darzutun, weshalb die Vorinstanz in ihrem Urteil nicht auf seine eigenen Angaben hätte abstellen dürfen und aus welchem Grund diesbezügliche Vorbringen im Berufungsverfahren unter novenrechtlichen Aspekten zulässig wären. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Berufung des Klägers, wie bereits angesprochen wurde, als offensichtlich unbegründet im Sinne von Art. 312 Abs. 1 ZPO. Demgemäss ist sie abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen (Art. 318 Abs. 1 lit. a ZPO). 4.1. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 6 Abs. 2 lit. b i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 2'000.–

- 8 - festzusetzen. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.